

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 214.

Sonnabend den 2. August.

1862.

Bekanntmachung.

Der am 28. April dieses Jahres hier verstorbene Herr Advocat **Johann Michael Jäger**, Ritter des Königl. Sächs. Albrechtsordens, hat

1) der hiesigen **Nicolaischule** ein Legat von 2500 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen, über welche für jezt anderweit verfügt ist, später an hilfsbedürftige, durch Fleiß und Sparsamkeit ausgezeichnete Schüler als Unterstützung in den Universitätsjahren jedesmal auf 3 Jahre ausgezahlt werden sollen, so wie

2) ein Vermächtniß von 1000 Thlr. zur Begründung einer von uns zu verwaltenden **Stiftung für arme unbescholtene Witwen hier verstorbenen Advocaten** testamentarisch ausgesetzt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, rufen wir dem Berechtigten im Namen der Stadt unsern aufrichtigen Dank für diese menschenfreundlichen Stiftungen hiermit nach.

Leipzig am 26. Juli 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Schleichner.

Bekanntmachung,

die **Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Nath's- und Wendler'sche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige** betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflageältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflagebefohlenen in die **vereinigte Nath's- und Wendler'sche Freischule** oder in die **Schule des Arbeitshauses für Freiwillige** bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jezt an bis spätestens

den **27. September d. J.**

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme **persönlich** anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingimpft worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig den 21. Juli 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Schleichner.

Bekanntmachung.

Des Schleusenbaues wegen wird die **Bahnhofstraße** von der Wintergartenstraße an bis zur Poststraße von

Sonnabend den 2. August d. J.

an auf den jedesmal im Baue begriffenen Strecken für Fuhrwerk gesperrt.

Leipzig am 1. August 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Schleichner.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 23. Juli 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung und Schluß.)

Ist aber diese Nothwendigkeit erkannt und der ernste Wille vorhanden, derselben abzuwehren, dann tritt die weitere Frage in den Vordergrund:

auf welche Weise die Wasserleitung, ob aus öffentlichen oder privaten Mitteln, oder aus beiden gemeinsam am zweckmäßigsten ausgeführt werden soll?

In dieser Beziehung bemerken wir zunächst, daß die neuere Zeit dem Grundsatz vorwiegende Geltung beilegt, daß eine Gemeinde der Speculation in industriellen Unternehmungen sich enthalten, und diese vielmehr der Privatindustrie überlassen solle. Dieser Satz, an sich gewiß richtig, hat auch Anwendung auf Herstellung von Wasserleitungen finden sollen, und ist demgemäß die bestimmte Ansicht selbst von unserer Gemeindevertretung klar genug angedeutet worden (cf. Communicat ad Conto 16 des Budgets vom 27. Juli 1860), daß man zwar für Leipzig eine Wasserleitung haben, deren Anlegung und Verwaltung aber Privaten überlassen wissen wolle. Diese Andeutung reicht aber aus, um die nähere Beleuchtung des Für und Wider der gedachten Ansichten nothwendig zu machen.

Zuvörderst möchten sich einige Zweifel dagegen kaum unterdrücken lassen, daß öffentliche, dem allgemeinen Besten gewidmete Anlagen, wie also eine Wasserleitung, überhaupt als solche Unternehmungen bezeichnet werden dürften, welche für eine Gemeindeverwaltung nicht geeignet, der Privatindustrie und deren Speculation zu überlassen seien. Denn wenn letztere selbstredend den möglichst größten Nutzen aus ihren Unternehmungen zu ziehen suchen muß, so scheint es mit dem Begriffe einer gemeinnützigen Anlage kaum vereinbar, daß diese zur Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes ausgebeutet werden dürfe. Und wenn dem eingehalten wird, daß auch da, wo solche gemeinnützige Anstalten in der Hand der Gemeindeverwaltung liegen, die daraus zu ziehenden Nutzungen, wenn eine höhere als die übliche Verzinsung und Amortisationstantieme daraus gewonnen werden kann, nicht auf dieses nothwendige Maß beschränkt zu werden pflegen, vielmehr auch hier auf eine höhere Rendite hingearbeitet wird, so darf, selbst dieses zugegeben, dann doch nicht außer Betracht bleiben, daß der höhere Gewinn dem allgemeinen Besten wieder zu gute kommt und nicht einem Einzelnen oder Wenigen anheimfällt.

Schwerer indessen als dieser rein grundsätzliche, ja man möchte fast sagen als dieser rein theoretische Gesichtspunct dürften die das öffentliche Verwaltungsinteresse berührenden Rücksichten bei der Entscheidung dieser Frage wiegen. Diese Rücksichten sind allgemein administrativer und speciell finanzieller Natur.

„Den ersteren, den allgemein administrativen Rücksichten dürften